

Verfahrensordnung für das Hinweisgebersystem (Beschwerdeverfahren) bei KraussMaffei

Der externe Compliance-Beauftragte oder der Group Compliance-Beauftragte nimmt die Meldung entgegen und bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang der Meldung spätestens nach sieben Tagen. Meldungen können auch anonym abgegeben werden, wenn die meldende Person Grund hat zu befürchten, dass eine Offenlegung ihrer Identität für sie schwerwiegende Nachteile nach sich ziehen könnte.

Der externe Compliance-Beauftragte oder der Group Compliance-Beauftragte prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung, insbesondere ob hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Gesetze, den Compliance- und Ethikkodex, den Supplier Code of Conduct oder sonstige unternehmensinterne Regelungen von KraussMaffei vorliegen. Er hält mit der hinweisgebenden Person – soweit möglich – Kontakt und ersucht diese erforderlichenfalls um weitere Informationen. Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person ist auch eine persönliche Zusammenkunft möglich. Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen solchen Verstoß vor, so übergibt der externe Compliance-Beauftragte den Sachverhalt in zulässiger (mit der hinweisgebenden Person abgestimmten) Form an den Group Compliance-Beauftragten von KraussMaffei zur weiteren Untersuchung.

Liegen hinreichend Anhaltspunkte für einen solchen Verstoß vor, so erfolgt eine detaillierte Untersuchung des Sachverhaltes durch KraussMaffei. Die gesamte Untersuchung erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, des Datenschutzes und unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten; sie wird zügig, neutral und objektiv unter Beachtung der Unschuldsvermutung durchgeführt. Betrifft die Meldung bestimmte Personen, so werden diese über die Meldung (ggfs. in anonymisierter Form) informiert und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen der Untersuchung wird insbesondere auch geprüft, welche Maßnahmen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sind, um etwa festgestellte Verstöße zu ahnden sowie Risiken für solche Verstöße in Zukunft entgegenzuwirken. Die Untersuchung des Sachverhaltes erfolgt zentral bei KraussMaffei (ggf. unter Hinzuziehung von externen Spezialisten); die originäre Verantwortung für die Reaktion auf festgestellte Verstöße verbleibt jedoch bei den jeweiligen Konzerngesellschaften von KraussMaffei. Eine Weitergabe von Informationen (ggfs. in anonymisierter Form) in Zusammenhang mit der Meldung an die zuständigen Personen dieser Konzerngesellschaften kann daher erforderlich sein.

Soweit interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden, erfolgt eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person innerhalb der gesetzlichen Frist, im Regelfall innerhalb von drei Monaten.

Disclaimer:

Das Hinweisgebersystem von KraussMaffei dient nicht der individuellen Rechtsdurchsetzung. Von daher stellt die Nutzung des Hinweisgebersystems keine verjährungshemmende Verhandlung im Sinne des § 203 BGB bzw. der entsprechenden Regelung des auf Schadensersatzansprüche anwendbaren Rechts dar.

Stand: Juni 2026

* * * *